

und unmittelbar bei Neuburg (als Versehen von Wolfgang Wilhelm) die Hofmark Sinning (bis 1623). Und eben dort heiratet der *Jetonier* Mathes Stang am 7. Februar 1622 eine Witwe aus Neuburg. Trotzdem war Stang weiterhin Mitglied der Neuburger Zentralverwaltung, exulierte also nicht, ja er lieferte sogar 1627 zwei (nicht ausgeführte) Architekturpläne für einen evangelischen (!) Kirchenneubau in Regensburg.

Es schließt sich ein Quellenteil mit sauber edierten Quellen zur Vorgeschichte (Philipp Apian), zur Frühzeit (Seefried und Rehle/Rehlin) und zur eigentlichen Durchführung unter Vogel(ius) und Stang an; hier wird als Beispiel die Amtsbeschreibung des als letztes im Jahre 1599 vermessenen Gerichts Vohenstrauß umsichtig kommentiert abgedruckt. Ein Bildanhang gibt Einblicke in die verschiedenen Hände der Kartographen. Ein ausführliches Register erschließt den Inhalt des Bandes, eine Quellenübersicht sowie ein Literaturverzeichnis führen weiter.

Reinhard H. Seitz

Joachim BRÜSER, Reichsständische Libertät zwischen kaiserlichem Machtstreben und französischer Hegemonie. Der Rheinbund von 1658. Münster: Aschendorff Verlag 2020.

XI, 448 S., 31 s/w Abb., Kart. ISBN 978-3-402-13406-1. € 62,-

Die vorliegende Arbeit wurde als Habilitationsschrift unter der Betreuung von Anton Schindling im Wintersemester 2017/2018 an der Universität Tübingen abgeschlossen. In der Einleitung wird die „teutsche Libertät“ vor allem gegenüber dem Kaiser als Reichsoberhaupt beschrieben, dessen Ziel es war, die monarchischen Elemente der Reichsverfassung zulasten der ständischen Elemente auszubauen. Durch den Westfälischen Frieden (1648), der das Bündnisrecht der Reichsstände bestätigt hatte, war diese Absicht gescheitert. Frankreich und Schweden hatten dieses Recht der Reichsstände verteidigt. Bündnisse zwischen Reichsfürsten und dem König von Frankreich gab es vor und nach 1658.

Der Rheinbund von 1658 wird mit seiner zeitgenössischen Benennung, deren begrifflicher Logik, im Vergleich mit dem Rheinbund von 1806 und seinen Bewertungen durch die Zeitgenossen sowie die Historiographie vorgestellt. Dabei wird die unterschiedliche Betrachtung durch die Forschung vor und nach 1945 hervorgehoben. Der Forschungsstand wird im Gesamtüberblick gezeigt, und die Methodik der Arbeit und das Erkenntnisinteresse derselben sowie Quellen und Gliederung werden eingehend beschrieben.

Der Rheinbund von 1658 wird im ersten Kapitel in seiner Entwicklung aus den Allianzen um den Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn 1651/1655 und dem Hildesheimer Bund als protestantischem Pendant beschrieben. Die Pläne eines territorial und konfessionell übergreifenden Bündnisses entstanden zur Sicherung des Friedens. Deshalb wurden Verhandlungen mit Brandenburg, Bayern, den Niederlanden und Frankreich geführt, die sich mit denen im Umfeld der Kaiserwahl von 1658 zeitlich überschneiden. Nach der Wahl Leopolds I. entstand im August 1658 der Rheinbund, der als Gemeinschaftswerk des Mainzer Kurfürsten und des Kardinals Mazarin gilt. Kurze biographische Darstellungen der beiden Väter des Rheinbundes, des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischof von Münster, Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg, den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel und den Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg, den späteren Bischöfen von Straßburg, runden das Kapitel ab.

Im zweiten Kapitel werden die Verhandlungen über die Bildung des Rheinbundes 1657/1658 ausführlich dargestellt. Nach der Kaiserwahl, die durch die Wahlkapitulation

Leopolds I. die Kurfürsten stärkte, traten Brandenburg, Trier und Münster dem Rheinbund nicht bei. Der Inhalt des Bündnisvertrags und seine Friedenssicherung werden diskutiert.

Das dritte Kapitel der Arbeit stellt die Strukturen und Institutionen des Bündnisses vor. Als Gremium des Bundes tagte der Allianzrat in Frankfurt und Regensburg. In Frankfurt tagte daneben die Reichsdeputation von 1654–1663, während der Reichstag in Regensburg ab 1663 zum Immerwährenden Reichstag wurde. Der Kriegsrat des Rheinbundes tagte in Hildesheim. Sein militärisches Aufgebot und dessen Finanzen werden hier behandelt. Die Bundeskasse hat die Mitgliedsbeiträge nur schleppend erhalten. Für das Jahr 1662/1663 wird beispielsweise nachgewiesen, dass kaum ein Mitglied des Rheinbundes seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Der finanzielle Überblick wird bis zum Ende des Bündnisses geführt. Dieses hat 1662/1663 neben Frankreich Mainz, Köln, Trier, Münster, Pfalz-Neuburg, Schweden, Braunschweig, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Waldeck, Württemberg, Pfalz-Zweibrücken, Basel, Brandenburg, Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth umfasst.

Das vierte Kapitel ist einer der beiden zentralen Abschnitte der Arbeit. Die Erweiterungen der Allianz zwischen 1659 und 1666 werden hier ebenso wie die gescheiterten Beitrittsverhandlungen untersucht. Die Erweiterung des Bündnisses wird mit den jeweiligen Beitritten vorgestellt, wobei für die Grafschaft Waldeck derselbe nicht mit Sicherheit geklärt werden konnte. Beitrittsverhandlungen mit der Kurpfalz, Bamberg, Paderborn, Mecklenburg-Schwerin, Pfalz-Lützelstein und Schleswig-Holstein scheiterten. Bündnisse von Mitgliedern bestanden während der Zeit des Rheinbundes innerhalb und außerhalb desselben. Die Verhandlungen über Beitritte waren in ihrer Länge sehr unterschiedlich. Die Mitgliedschaften werden in der wissenschaftlichen Literatur sehr unterschiedlich erwähnt.

Das fünfte Kapitel befasst sich als zweiter Hauptteil der Arbeit mit der Wirksamkeit des Rheinbunds und der Frage, ob die Mitgliedschaft für die Interessen der Mitglieder vorteilhaft war. Es kam 1659 zum Streit über die Verlegung der Deputation, der sich bis 1663 hinzog. Der Türkenkrieg 1663/1664 war für die weitere Entwicklung des Rheinbunds bedeutsam, da sich die Stellung Leopold I. weiter festigte. Auch in dem im Januar 1663 eröffneten Reichstag gewann der Kaiser eine stärkere Stellung, doch konnte Frankreich die Aufnahme des Burgundischen Reichskreises in die sog. „Grundgarantie“ verhindern, was das Schweigen der Bündnispartner beim französischen Einmarsch in den Reichskreis sicherte, dasselbe galt auch für die Einnahme der elsässischen Dekapolis. Die Fürsten konnten das mehrfache Selbstständigkeitsstreben der Städte verhindern, wie an den Beispielen Münster, Erfurt und Magdeburg gezeigt wird, während sich Bremen 1666 gegenüber Schweden mit der Verbriefung seiner Reichsfreiheit durchsetzen konnte. Die jeweilige Neutralität der Rheinbundmitglieder kam den Bestrebungen der Fürsten entgegen. Es lässt sich feststellen, dass die Auseinandersetzungen innerhalb des Reiches durch Interventionen des Rheinbundes zurückgingen, was die beabsichtigte Friedenssicherung durch das Bündnis bestätigt.

Das sechste Kapitel geht auf die Verlängerungen des Rheinbundes ein, der 1658 auf eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen und 1660/1661 sowie 1663/1664 verlängert wurde, während die dritte Verlängerung 1667/1668 – ohne einen konkreten Endpunkt für die Verhandlungen zu setzen – nicht gelang. Die Tätigkeit der französischen Diplomatie wird umfassend besprochen.

Das siebte Kapitel behandelt die „Bedeutung des Rheinbundes“ zuerst in seiner verfassungsrechtlichen Einordnung. Der Rheinbund hat die Machtfülle des Kaisers, wie sich diese

im Restitutionsedikt von 1629 und im Prager Frieden gezeigt hatte, zu Gunsten der „teutschen Libertät“ eingeschränkt. Die politische Bedeutung des Rheinbundes war seine Stellung als Garant der Mindermächtigen im Reich. Das Bündnis wird als Verfassungsorgan des Westfälischen Friedens behandelt, wobei es zu einer Art alternativer Appellationsinstanz im Reich wurde. Die Mitglieder orientierten sich an ihrer Allianz, anstatt sich an Kaiser, Reichstag oder Reichsgerichte zu wenden. Der Rheinbund hat als Friedensstabilisator im Reich und in Europa gewirkt und wurde auch zu einem Faktor der konfessionellen Entspannung, war aber gleichzeitig ein Instrument der französischen Außenpolitik.

Die umfassende, auf der Basis von Quellen in 21 Archiven und auf 40 Seiten genannter Sekundärliteratur abgefasste Arbeit gibt der Forschung nicht nur neue Anstöße für die Erforschung der Politik der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sondern bietet in vielen Einzelheiten Anknüpfungspunkte für die weitere Forschung. Sie stellt eine zentrale Untersuchung der politischen Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dar.

Immo Eberl

Oliver FIEG (Hg.), Rastatt 1714 und der Traum vom Frieden (Oberrheinische Studien, Bd. 39). Ostfildern: Jan Thorbecke 2019. 216 S., 15 s/w und 5 farb. Abb. ISBN 978-3-7995-7836-3. Geb. € 34,-

In der Zeit vom November 1713 bis März 1714 war das erst wenige Jahre zuvor erbaute badische Residenzschloss Rastatt Schauplatz von Friedensverhandlungen zwischen dem Kaiser und Frankreich, vertreten durch Prinz Eugen von Savoyen auf kaiserlicher und Marschall Villars auf französischer Seite, die den seit 1701 unter anderem auch im Oberrheingebiet geführten Spanischen Erbfolgekrieg beenden sollten. Notwendig geworden waren diese Verhandlungen, nachdem zur Enttäuschung des Kaisers sein wichtigster Verbündeter Großbritannien bereits im April 1713 in Utrecht einen Separatfrieden mit Frankreich geschlossen und der weitere Kriegsverlauf im Sommer 1713 gezeigt hatte, dass ohne den britischen Verbündeten mit einem erfolgreichen Abschluss des Krieges für den Kaiser nicht mehr zu rechnen war. Zum 300-jährigen Jubiläum dieses Friedensschlusses veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein im Mai 2014 eine Tagung mit Vorträgen deutscher, französischer und Schweizer Historiker, die im vorliegenden Band der „Oberrheinischen Studien“ abgedruckt sind.

Im ersten Beitrag „Kaiser Karl VI., die Habsburger Monarchie und die europäischen Mächte“ skizziert Anton Schindling die Ausgangslage der Rastatter Friedensverhandlungen. Im folgenden Beitrag unter dem Titel „Spielball der europäischen Mächte“ untersucht Joachim Brüser die Position des Schwäbischen Kreises und des Herzogtums Württemberg im Spanischen Erbfolgekrieg und in den Friedensverhandlungen von 1712 bis 1714. Die Reichsstände wurden am Rastatter Friedensschluss nicht beteiligt, was damit begründet wurde, dass die damit verbundene zeitliche Verzögerung nicht akzeptabel gewesen wäre. Erst im September 1714 erfolgte in Baden im Aargau der Friedensschluss zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich, wobei den in diesem Vertrag übergangenen Parteien das Recht eingeräumt wurde, sich mit ihren Anliegen direkt an den Kaiser oder den französischen König zu wenden. Eberhard Ludwig von Württemberg konnte praktisch keine seiner Forderungen durchsetzen und beendete mit dem Friedensschluss seine aktive militärische Karriere. Die Unterstützung des Kaisers hatte er durch die Heirat mit seiner Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz verspielt. Seine Ambitionen auf eine Standes-